

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am
13. Dezember 2021, Tagungsort: Turnsaal der Volksschule Desselbrunn

Anwesende:

01. Bgm. Hochleitner Michael
02. Vize-Bgm. Hühmair Margareta
03. GV. Gruber Rudolf
04. GR. Kapsamer Jürgen
05. GR. Loderbauer Renate
06. GR. Föttinger Alfred
07. GR. Müller-Kreuzer August
08. GR. Pabst Ursula
09. GR. Pamminger Johann
10. GR. Gruber Michael
11. Vize-Bgm. Kreuzer Manuel
12. GV. Grafinger Dieter
13. GR. Hochreiter Heidelinde
14. GR. Strasser Manfred
15. GR. Kreuzer Simone
16. GR. Messics Roland
17. GR. Schobesberger Franz
18. GR. Steininger Thomas

Ersatzmitglieder

19. Ers.-GR. Enichlmayr Christoph

Es fehlen, entschuldigt: GR. Thaller Richard, Ers.-GR. Asamer Johannes

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL. Müller-Kreutzer Katharina

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Maria Lederer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **6. Dezember 2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt

ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzten beiden Sitzungen 21. September 2021 und 10. November 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Bgm. Hochleitner nimmt die Angelobung der Mitglieder, welche bisher noch nicht angelobt wurden, vor:

Ers.-GR. Baumann-Baldinger Christoph

Ers.-GR. Stiegler Anton

Ers.-GR. Steinböck Regina

Ers.-GR. Liponik Stefan

Ers.-GR. Hofmann Marvin

Ers.-GR. Steinböck Thomas

Ers.-GR. Steinböck Andrea

Ers.-GR. Enichlmayr Christoph

Sie geloben die Bundesverfassung, die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze, Verordnungen der Republik Österreich und des Landes OÖ gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren, das Wohl der Gemeinde mit bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Nachtragsvoranschlag 2021 inkl. MEFP 21-25 (BE. Bgm. Hochleitner)
3. Voranschlag 2022 mit Steuern- und Gebührensätzen – Festsetzung einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen inkl. MEFP 22-26 (BE. Bgm. Hochleitner)
4. Kassenkredit 2022 – Vergabe (BE. Bgm. Hochleitner)
5. Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 (BE. GR Schobesberger)
6. FLWP-Änderung (BE. GR. Messics)
7. Förderung Musikverein Desselbrunn (BE. Bgm. Hochleitner)
8. Wegeerhaltungsverband - Beschlussfassung neue Satzung (BE. GR. Pamminger)
9. Kooperationsvereinbarung Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn (BE. Vize-Bgm. Hühnmair)
10. Löschwasserbehälter Heidegger-Kastenhuber, Viecht – Vereinbarung (BE. GR. Föttinger)
11. Erhöhung Freizeitwohnungspauschale ab 2022 (BE. Bgm. Hochleitner)
12. Allfälliges

1. Tagesordnungspunkt: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Hochleitner berichtet, dass

- die OÖ. Gemeindeordnung seitens des Landes OÖ nicht mehr in gedruckter Form für die neuen Gemeinderäte zur Verfügung gestellt wird. Diese kann jedoch online abgerufen werden.
- ein Schreiben von Ministerin Etstadler vorliegt; es werden Europa Gemeinderäte gesucht. Desselbrunn hatte bisher noch nie Europa Gemeinderäte nominiert. Sollte Interesse bestehen bitte melden.
- ein Schreiben der Statistik Austria 2021 eingelangt ist. Im Jahr 2021 wird eine Volkszählung durchgeführt. Stichtag ist der 31. Oktober 2021. Im November sind bereits Umfragen durchgeführt worden und im Juni 2022 werden nochmals stichprobenartige Überprüfungen, ob die Hauptwohnsitze tatsächlich besten gemacht.
- am 4. Jänner 2022 die Blutspendeaktion im Kindercampus durchgeführt wird.
- eine Kinderimpfkampagne gegen das Coronavirus in der Varena durchgeführt wird.
- Frau Vize-Bgm. Hühmair, nun als eine von zwei Landwirtschaftskammerrätinnen im Bezirk Vöcklabruck in der Landwirtschaftskammer vertreten ist. Viel Erfolg und Kraft für die Arbeit und Gratulation zu diesem Amt.

2. Tagesordnungspunkt: 2. Nachtragsvoranschlag 2021 inkl. MEFP 21-25 (BE. Bgm. Hochleitner)

a) Bericht Nachtragsvoranschlag 2021

AL Müller-Kreutzer erläutert den Bericht des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Nachtragsvoranschlag 2021 inkl. Festsetzung der Steuern- und Gebührensätze einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) MEFP 21-25

AL Müller-Kreutzer erläutert den Bericht des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Nachtrag zum Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2021-25 inkl. dazugehöriger Prioritätenreihung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: Voranschlag 2022 mit Steuern- und Gebührensätzen – Festsetzung einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen inkl. MEFP 22-26 (BE. Bgm. Hochleitner)

a) Voranschlag 2022 mit Steuern- und Gebührensätzen – Festsetzung einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen

AL Müller-Kreutzer erstattet Bericht über den Voranschlag 2022 mit Festsetzung der Steuern- und Gebührensätze, einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen inkl. MEFP 22-26 anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden.

GV. Grafinger erklärt, dass er sich durch die Veränderung des Buchhaltungssystems der Gemeinden (VRV 2015) eine leichtere Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit der Voranschläge etc. erwartet hat. Leider ist das nicht der Fall. Das System entspricht weiterhin nicht der doppelten Buchhaltung.

Insbesondere für die neuen Gemeinderäte erklärt er das ehemalige Buchhaltungssystem der Kameralistik in groben Zügen, die Rücklagenbildung bzw. Verwendung und den Kassenkredit(rahmen).

Bei der diesjährigen Voranschlagserstellung hat es ein Problem gegeben, welches eine entsprechende Vorbereitung der Fraktionssitzung erschwerte. Bei der Gemeindevorstandssitzung am 2. Dezember 2021 wurde ein fehlerhafter Voranschlagsentwurf vorgelegt – die Rücklagenentwicklung stellte sich im ersten Entwurf wesentlich besser dar. Zwischen Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung wurde dann ein überarbeiteter Entwurf, welcher heute zur Beschlussfassung vorliegt, gemailt – darin sind zum 31. Dezember 2022 lediglich noch 77.000,00 EUR allgemeine Haushaltsrücklage ausgewiesen. Die Aufwendung der Rücklagen erfolgt im Voranschlag 2022 seiner Meinung nach in zu hohem Ausmaß – darüber hätte er gerne im Vorfeld diskutiert. Positiv merkt er die Entwicklung des Schuldenstandes an (für Kanal, Raika-Ankauf, Kinder-campus). Nachdem sich die Ertragsanteile nach dem Hauptwohnsitz richtet soll weiterhin daran gearbeitet werden die Einwohnerzahl zu steigern. Die finanziellen Belastungen sind aus dem Voranschlag 2022 inkl. MEFP 22-26 klar ersichtlich, wir brauchen die höheren Einnahmen aus Ertragsanteilen usw.

um die Ausgaben entsprechend finanzieren zu können, vor allem in den hinteren MEFP-Jahren werden ja sicherlich auch noch derzeit unbekannte Investitionen hinzukommen.
Für die Zukunft – es darf nicht mehr passieren, dass im Zuge der Vorberatung ein fehlerhafter Voranschlagsentwurf diskutiert wird.

Bgm. Hochleitner dankt GV. Grafinger für die Ausführungen und gibt ihm Recht, dass es eine suboptimale Situation war, dass der Voranschlagsentwurf zu diesem Zeitpunkt fehlerhaft vorlag. Leider wurde der Fehler erst nach der Sitzung entdeckt, worüber jedoch alle Fraktionen umgehend informiert wurden. Es steht der Gemeinde auch nach Beschluss des Voranschlages noch frei geplante Projekte nicht umzusetzen. Im nächsten Jahr wird die Vorberatung zur Gemeinderatssitzung erst zu einem Zeitpunkt anberaumt an welchem der endgültige Entwurf vorliegt. In den vergangenen Jahren wurden sehr kostenintensive Vorhaben umgesetzt, das hat sich natürlich in der Rücklagenentwicklung abgezeichnet.

AL Müller-Kreutzer merkt zum angesprochenen MEFP an, dass aktuell diverse Vorhaben lediglich mit einem „Erinnerungshunderter“ ausgewiesen sind, da die tatsächlichen Kosten noch unbekannt sind.

GV. Grafinger zeigt nochmals auf, dass die Gemeinde laut MEFP über ein sinkendes Budget verfügt. Der Zusammenhang zwischen dem sinkenden Budget in den nächsten Jahren und dem Rückgang der Rücklagen mahnt zur Vorsicht.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Voranschlag 2022 inkl. Festsetzung der Steuern- und Gebührensätze einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) MEFP 22-26

AL Müller-Kreutzer erstattet Bericht über den Voranschlag 2022 mit Festsetzung der Steuern- und Gebührensätze, einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen inkl. MEFP 22-26 anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden.

GV. Grafinger fragt, ob hier der Zebrastreifen auf der Viechter-Gemeindestraße – Ortschaft Desselbrunn – bereits inkludiert, AL Müller-Kreutzer bejaht diese Frage.

Bgm Hochleitner erwähnt, dass zusätzlich zum budgetierten Betrag Kosten für zwei Straßenlaternen hinzukommen werden. Das war zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch unbekannt.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-26 inkl. dazugehöriger Prioritätenreihung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

4. Tagesordnungspunkt: Kassenkredit 2022 – Vergabe (BE. Bgm. Hochleitner)

Bgm. Hochleitner berichtet, dass 3 Angebote über den Kassenkredit 2022 vorliegen, welche allen Gemeinderäten im Vorfeld übermittelt wurden. Ausgeschrieben wurde ein Kassenkredit in Höhe von 400.000,00 EUR. Die Angebote der Sparkasse OÖ, Oberbank und Raiffeisenbank werden entsprechend erörtert, von der Raiffeisenbank wurde zusätzlich ein Girokontorahmen in der Höhe von 70.000,00 EUR angeboten. Als Bestbieter geht die Allgemeine Sparkasse OÖ Bank hervor (sh. Beilage).

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag den Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse OÖ Bankaktiengesellschaft in der Höhe von 400.000,00 EUR zu einem Zinssatz von 0,09 % p.a., 12-Monats-Euribor zu vergeben. Weiters wird die Vergabe des Giro-Kontorahmens in der Höhe von 70.000,00 EUR zu einem Zinssatz von 0,45 % p.a., 3-Monats-Euribor an die Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen beantragt.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

5. Tagesordnungspunkt: Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 (BE. GR. Schobesberger)

GR. Schobesberger bringt den Prüfbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 vollinhaltlich zur Verlesung.

GR Schobesberger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021, wie vollinhaltlich verlesen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Schobesberger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6. Tagesordnungspunkt: FLWP-Änderung (BE. GR. Messics)

GR. Messics erstattet Bericht über die FLWP-Änderungen anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden (sh. Beilage).

a) Änderung Nr. 20 – 2021 des FLWP Nr. 3 von Herrn Reiter Anton (Sicking)

GR. Messic berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juni 2021 bzw. deren Fortsetzung am 1. Juli 2021, wurde der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 713, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 950 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ und der Änderung des ÖEK's, gefasst.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 17.09.2021:

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit angrenzenden aktiven landwirtschaftlichen Nutzungen soll der als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmete Teil der Parzelle Nr. 713 (KG Desselbrunn), im Ausmaß von 953 m², in „Grünland-Landwirtschaft“ rückgewidmet und auch das ÖEK entsprechend abgeändert werden.

Im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers kann aus raumordnungsfachlicher Sicht die ggst. Planung zur Kenntnis genommen werden.

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 26.08.2021:

Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im Bereich der bestehenden Baulandwidmung eine „Dörfliche Siedlungsfunktion“ ausgewiesen.

Da die Rückwidmungsmaßnahme, zur Vermeidung von eventuellen zukünftigen Nutzungskonflikten, dauerhaft erfolgen soll, ist eine entsprechende Rücknahme der „Dörfliche Siedlungsfunktion“ auch im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich. Im Zuge der Änderung Nr 2.04 des Örtlichen Entwicklungskonzepts (= Teil B des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Desselbrunn) wird die „Dörfliche Siedlungsfunktion“ in flächengleicher Ausformung zur gegenständlichen Flächenwidmungsteiländerung rückgenommen und durch die Festlegung „Landwirtschaftliche Funktion“ ersetzt. Die gegenständliche Flächenwidmungsteiländerung erfolgt somit in Übereinstimmung mit den Festlegungen der Änderung Nr 4 des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Da die gegenständliche Rückwidmungsmaßnahme der Vermeidung von Nutzungskonflikten in einem landwirtschaftlich geprägten Randbereich der Ortschaft Sicking dient, und durch die zugehörige Änderung des Örtlichen

Entwicklungskonzepts sichergestellt werden soll, dass diese Rückwidmung dauerhaft erfolgt, kann den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsteils und des Örtlichen Entwicklungskonzepts aus Sicht der Ortsplanung – im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 OÖ ROG 1994 idGF („...Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft...“) – zugestimmt werden.

3. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 16.09.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 24.09.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.
5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 27.09.2021:
Wir beziehen uns auf Ihre Verständigung vom 14. September 2021 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen eine Änderung des Funktionsplanes Nr. 2 – Änderung Nr. 4 sowie des Flächenwidmungsplans Nr. 3 – Änderung Nr. 20 betreffend Grundstück Nr. 713, KG Desselbrunn keinen Einwand erheben.
6. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 20.09.2021:
Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 24 „Ortschaft – Viecht“ und Änderung Nr. 20 (FUNKTIONSPLAN Nr. 2, Änderung Nr. 4) „Ortschaft – Sicking“ von der Gemeinde Desselbrunn zur Kenntnis genommen. Bitte zeitnah bevor bauliche Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung bei A1 TA AG angefordert werden. Ansonsten besteht gegen das Vorhaben kein Einwand.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurden auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 14. September 2021 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 16. November 2021 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat möge den Beschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 und Änderung Nr. 4 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 713, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 953 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ und der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, wie soeben besprochen, fassen.

Bgm. Hochleitner weist darauf hin, dass dies noch vom vorherigen Gemeinderat in die Wege geleitet wurde und die Stellungnahmen dazu durchaus positiv waren.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Änderung Nr. 24 – 2021 des FLWP Nr. 3 von Herrn Meitzenitsch Manfred und Birgit

GR. Messics berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juni 2021 bzw. deren Fortsetzung am 1. Juli 2021, wurde der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 24 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, des Grundstückes 2602/4, KG Windern, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 17.09.2021:

Mit der vorliegenden Planung soll eine ca. 206 m² große Teilfläche der Parzelle Nr. 2602/4 (KG Windern) von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, teilweise überlagert mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP12: Hochspannungsfreileitung 30/10 kV – Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen“, umgewidmet werden.

Grund ist die geplante Erweiterung eines Bauplatzes zur Errichtung eines Schwimmbeckens.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der ggst. Widmungsänderung nicht zugestimmt werden, da die Erweiterung eines derzeit schon knapp über 1.200 m² großen Bauplatzes auf künftig ca. 1.412 m² nicht mit den Raumordnungszielen und -

grundsätzen gem. § 2 Oö. ROG 1994, insbesondere Ab. 1; Zi. 6. " ...sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzung jeder Art..." vereinbar zu sein scheint.

Die Umwidmung ermöglicht die Errichtung für das bestehende Hauptgebäude ergänzender infrastruktureller Bauwerke und Anlagen zur Deckung des zeitgemäßen Wohnbedarfs.

Außerdem würde die Umwidmung einen geradlinigen westlichen Widmungsabschluss bilden.

Aufgrund der Zuordnung zum bestehenden Hauptgebäude und des dann entstehenden geradlinigen Widmungsabschlusses kann aus Sicht der Gemeinde die Umwidmung noch als vertretbar, mit den Vorgaben bezüglich sparsamer Grundinanspruchnahme laut § 2 Oö. ROG 1994, Abs. 1, Z 6, eingestuft werden.

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 26.08.2021:

Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist der Baulandwidmungsbestand als „Dörfliche Siedlungsfunktion“ dargestellt, sonstige Entwicklungsziele für den Umwidmungsbereich (zB Siedlungsgrenzen, Abrundungsbestimmungen odgl) sind nicht enthalten.

Im Legendenteil des Funktionsplans Nr 2/2017 wird – in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 – festgelegt: „Wo keine Entwicklungsziele festgelegt sind, sind die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen zu interpretieren.“

In der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 wird bzgl „maßstabsgetreuer Siedlungsgrenzen“ begriffsbestimmend definiert:

„Diese Siedlungsgrenzen sind maßstabsgetreu zu interpretieren. Kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden sind zulässig.“

Weiters wird in den Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 ausgeführt:

„Im Zuge der Generalisierung nicht dargestellte funktionsfremde Widmungsbestände können im Rahmen der Flächenwidmung geringfügig erweitert bzw verändert werden (Nutzungsabstimmungen). Dies gilt auch für geringfügige Nutzungsmischungen im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen. Darüber hinausgehende funktionsfremde Umwidmungen sind nicht zulässig“.

Aufgrund der Größe, Ausformung und Lage der geplanten Umwidmungsmaßnahme wird dadurch kein neuer, zusätzlicher Bauplatz geschaffen, sondern dient diese ausschließlich der geringfügigen Erweiterung eines bestehenden Bauplatzes zur Ermöglichung der Errichtung von das Wohnumfeld des bestehenden Hauptgebäudes ergänzenden infrastrukturellen Bauwerken und Anlagen.

Somit kann die geplante kleinräumige Baulanderweiterung ohne zusätzliche Bauplatzschaffung als Nutzungsbestimmung und im Sinne der oben angeführten Bestimmungen der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 eingestuft werden und erfolgt daher im Rahmen der Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Da die gegenständliche, kleinräumige Umwidmungsfläche an zwei Seiten an bestehende Dorfgebietswidmungsflächen grenzt und lediglich der Errichtung eines Schwimmbeckens dienen soll – und da kein neuer, zusätzlicher Bauplatz geschaffen wird –, kann der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsteils von Seiten der Ortsplanung, unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte, zugestimmt werden.

**3. Stellungnahme STROM der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 16.09.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:**

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden.

Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 30.09.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.
5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 27.09.2021:
Wir beziehen uns auf Ihre Verständigung vom 14. September 2021 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 – Änderung Nr. 24 betreffend Grundstück Nr. 2602/4, KG Windern keinen Einwand erheben.
6. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 20.09.2021:
Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 24 „Ortschaft – Viecht“ und Änderung Nr. 20 (FUNKTIONSPLAN Nr. 2, Änderung Nr. 4) „Ortschaft – Sicking“ von der Gemeinde Desselbrunn zur Kenntnis genommen. Bitte zeitnah bevor bauliche Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung bei A1 TA AG angefordert werden. Ansonsten besteht gegen das Vorhaben kein Einwand.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurden auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufgaberfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 14. September 2021 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 16. November 2021 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GV. Grafinger stellt die Frage, ob es eine Mindestgröße für Bauplätze gibt. Frau AL Müller-Kreutzer erklärt, dass dies grundsätzlich 500 m² sind. Jedoch besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen, dass es auch etwas weniger als 500m² sein können.

GV. Grafinger sagt, dass es im Zuge von Umwidmungen bereits Probleme mit den Grundstücksgrößen gab.

GR. Messics erklärt, dass darüber bereits VB Neckermann diskutiert wurde. Aufgrund der erforderlichen sparsamen Baulandnutzung/-entwicklung werden solche Themen die Gemeinde in Zukunft wohl öfter beschäftigen.

Bgm. Hochleitner schildert, dass die Gemeinde eine Gegenstellungnahme gemacht hat. Zweck dieser Umwidmung ist die Errichtung eines Schwimmbades, aktuell ist die Fläche Teil des Gartens. Im Sinne des zeitgemäßen Wohnens steht die Gemeinde diesem Antrag positiv gegenüber.

Im Zuge von Neuwidmungen ist natürlich auf eine sparsame Baulandentwicklung Bedacht zu nehmen. Wie in diesem Fall wird es aber auch in Zukunft Altfälle geben wo zu großen Grundstücken Teilflächen dazukommen und gewidmet werden sollen, weil die räumlichen Gegebenheiten dies erforderlich machen z.B. zur Errichtung eines Schwimmbades.

Der Gemeinderat möge den Beschluss der Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2602/4, KG Windern, im Ausmaß von 206 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, wie soeben besprochen, fassen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

7. Tagesordnungspunkt: Förderung Musikverein Desselbrunn (BE. Bgm. Hochleitner)

Bgm. Hochleitner bringt das Ansuchen über die Förderung des Musikvereins in Höhe von 3.000,00 EUR zur Verlesung (sh. Beilage).

GR. Steininger Thomas erkundigt sich, ob der Musikverein den Umsatzersatz des Bundes beansprucht.

Bgm. Hochleitner äußert hierzu, dass nicht bekannt ist ob dem Musikverein ein Umsatzersatz zusteht bzw. dieser beansprucht wird. Sollte dem Musikverein dieser zustehen wird er jedoch sicher in Anspruch genommen.

GR. Messics stellt eine Frage zur Subvention durch die Gemeinde. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde ja darüber informiert, dass Landeshauptmann Stelzer eine Zuwendung von 2.500,00 EUR (hauptsächlich für Bekleidung oder Musikinstrumente) an den Musikverein gewährt hat (vor der Wahl).

Frau AL Müller-Kreutzer liest im letzten Protokoll nach um welche Zahlen es damals ging. Das Land OÖ gewährte eine Förderung in Höhe von 1.760,00 EUR und für die Trachtenergänzung einen Beitrag von 240,00 EUR. Dies ergibt die Summe von 2.000,00 EUR.

GR. Messics hält fest, dass die Musik im letzten Coronajahr so gut wie nie gespielt hat und nur fünf oder sechs Proben stattfanden.

Bgm. Hochleitner zeigt auf, dass beim Maienblasen aufgrund der Coronasituation auch verminderte Einnahmen für den Musikverein im vergangenen Jahr entstanden. Es ist wichtig, dass die Gemeinde jeden Verein bestmöglich unterstützt, so auch den Musikverein. Die Musikerinnen und Musiker nützen die Coronazeit trotzdem für Proben zuhause und die Instrumente sind daher trotzdem laufend zu warten etc.

GR. Messics hat bedenken, dass die Förderung eine Art Selbstläufer wird, welche an keine Bedingungen geknüpft ist

Bgm. Hochleitner sagt, dass sich künftige Ansuchen sicherlich an der bisherigen Förderhöhe orientieren werden. Die tatsächlichen Ausgaben liegen nicht vor, hierzu müsste eine Kassaprüfung etc. des Musikvereins gemacht werden. Die Ausgaben gestalten sich aber sicherlich höher und können nicht von den 3.000,00 EUR gedeckt werden.

Vize-Bgm. Hühthmair zeigt auf, dass wenn die Gemeinde den Musikverein für Auftritte bei diversen Festlichkeiten bezahlen müsste, könnte man sich das nicht leisten, daher sind die 3.000,00 EUR berechtigt. Zudem geht es um die Kultur in Desselbrunn und in Anbetracht zum Gemeindebudget stehen die 3.000,00 EUR in keiner Relation.

GR. Müller-Kreutzer äußert hierzu, dass eine Instrumentenreparatur einiges an Geld kostet und dies nicht vergessen werden darf. Denn dies kostet normal nicht nur 100,00 EUR sondern da können schon Summen zusammenkommen. Zudem kostet das Musikzubehör auch und es darf nicht vergessen werden, dass die Musikerinnen und Musiker in dieser Coronazeit trotzdem zuhause musizieren und üben.

GR. Schobesberger vertritt den Standpunkt, dass es wichtig ist die heimischen Vereine dementsprechend zu fördern. Herr GR. Schobesberger kennt den Hintergrund, warum Ansuchen gestellt werden und verweist auf andere Vereine, welche dem Ansuchen entsprechende Nachweise etc. beilegen.

Bgm. Hochleitner sagt, dass zwischen allgemeinen Subventionen und der Übernahme spezieller Kosten (Schutzausrüstung etc.) unterschieden werden soll. Natürlich können wir den Musikverein aber auch bei einer allgemeinen Subvention beauftragen, dass entsprechende Kosten nachgewiesen werden müssen.

GR. Schobesberger äußert, dass z.B. beim Fußballverein über die anfallenden Kosten beim Ansuchen entsprechende Nachweise erbracht werden müssen, um überhaupt eine Förderung zu erhalten.

GV. Grafinger erklärt, dass GR. Schobesberger hier richtig liegt nur sollte bedacht werden, dass es sich hier um einen gemeindeeigenen Verein handelt und wenn eine Festlichkeit ansteht und z.B. die Feuerwehr oder Musikkapelle benötigt wird, die Gemeinde sich auf diese Vereine und Organisationen verlassen kann. Die Musikkapelle ist ein Verein, der ganz wichtig ist. Ginge es hier um eine Erhöhung, wäre es etwas anderes, jedoch hat die Gemeinde den Betrag von 3.000,00 EUR auch in den Vorjahren bezahlt. Daher rechnet der Musikverein mit diesen Einnahmen. Herr GV. Grafinger versteht die geäußerten Standpunkte der anderen Gemeinderäte und betont nochmals wie wichtig der Musikverein für die Gemeinde

Desselbrunn ist. Natürlich darf die Förderung kein Selbstläufer und keine Selbstverständlichkeit werden.

GR. Messics betont, dass er nichts gegen die Musik hat. Diese Subvention soll nur kein Selbstläufer werden und GR. Messics freut sich, dass so viele Gemeinderäte an diesem Diskurs teilgenommen haben. Es ist einfach bedeutend aufzuzeigen, dass 3.000,00 EUR keine Kleinigkeit sind.

Bgm. Hochleitner teilt auch die Meinung von GV. Grafinger und möchte, dass der neue Gemeinderat dem Musikverein diese Subvention wieder gewährt. Ob im nächsten Jahr die 2.000,00 EUR von Landeshauptmann Stelzer wieder für den Musikverein zur Verfügung gestellt werden ist noch ungewiss.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat für den Musikverein Desselbrunn für das Jahr 2021 eine Subvention in der Höhe von 3.000,00 EUR zu gewähren.

Bgm. Hochleitner lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8. Tagesordnungspunkt: Wegerhaltungsverband – Beschlussfassung neue Satzung (BE. GR. Pamminger)

GR. Pamminger bringt die vorliegende Satzung des Wegerhaltungsverbandes vollinhaltlich zur Vorlesung (sh. Beilage).

GR Pamminger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Satzung des Wegerhaltungsverbandes Alpenvorland, wie soeben vollinhaltlich verlesen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von GR. Pamminger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

9. Tagesordnungspunkt: Kooperationsvereinbarung Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn (BE. Vize-Bgm. Hühnmair)

Vize-Bgm. Hühnmair bringt die Kooperationsvereinbarung der Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn vollinhaltlich zur Vorlesung (sh. Beilage).

GV. Grafinger stellt die Frage, ob alle Kinder der Gemeinde Desselbrunn untergebracht werden können.

AL Müller-Kreutzer erklärt, dass im Arbeitsjahr 2021/22 erstmals Kinder abgewiesen wurden, jedoch ob dies Rüstorfer oder Desselbrunner Kinder waren ist unbekannt. Die An- und Abmeldungen wurden direkt von der Krabbelstubenleitung abgewickelt.

GV. Grafinger informiert sich, ob die vierte Gruppe zusätzlich dazu kommt. AL Müller-Kreutzer bejaht dies.

GR. Steininger informiert sich wie hoch der Gastbeitrag ist und wie dieser berechnet wird.

AL Müller-Kreutzer sagt, dass sie es auswendig leider nicht weiß und aktuell keinen Zugriff zu den tatsächlichen Kosten hat. Der Gastbeitrag muss auch an anderen Gemeinden bezahlt werden, wenn ein Kind aus Desselbrunn dort die Krabbelstube besucht.

Bgm. Hochleitner erwähnt, dass der Gastschulbeitrag 1.500,00 EUR pro Jahr beträgt, wobei die Krabbelstube wieder etwas anderes ist. Dies lässt sich jedoch eruieren.

Vize-Bgm. Hühmair stellt den Antrag an den Gemeinderat, die soeben vollinhaltlich verlesene Kooperationsvereinbarung betreffend Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von Vize-Bgm. Hühmair gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

10. Tagesordnungspunkt: Löschwasserbehälter Heidegger-Kastenhuber, Viecht - Vereinbarung (BE. GR. Föttinger)

GR. Föttinger bringt die Vereinbarung bezüglich Löschwasserbehälter Heidegger-Kastenhuber, Viecht vollinhaltlich zur Verlesung (sh. Beilage).

Bgm. Hochleitner führt weiter aus, dass die Kosten für einen Löschwasserbehälter „auf einer Wiese“ zwischen 30.000,00 EUR und 35.000,00 EUR wären. Dieser Behälter wird von einem Gemeindegänger nicht mehr benötigt. Die einzigen Kosten für die Gemeinde sind die Reinigungskosten (je nach Zeitaufwand ca. 1.000,00 EUR).

GR Föttinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den soeben vollinhaltlich verlesenen Dienstbarkeitsvertrag mit den Ehegatten Heidegger-Kastenhuber Dominik und Petra betreffend Löschwasserbehälter zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von GR. Föttinger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

11. Tagesordnungspunkt: Erhöhung der Freizeitwohnungspauschale ab 2022 (BE. Bgm. Hochleitner)

Bgm. Hochleitner bringt die Verordnung über die Erhöhung der Freizeitwohnungspauschale ab 2022 vollinhaltlich zur Verlesung (sh. Beilage).

Vize-Bgm. Kreuzer äußert, dass ursprünglich eine eigene Leerstandsabgabe angedacht war (im Zuge der Raumordnungsnovelle). Diese ist jedoch nicht umgesetzt worden. Ziel dieser Leerstandsabgabe war, dass durch diese Abgabe dem bewussten Leerstehen von Häusern und Grundstückspekulationen entgegengewirkt werden sollte. Neuwidmungen sollten damit eingeschränkt werden, vorrangig Verwertung des Bestandes. Dies hat leider keine politische Mehrheit gefunden, daher entstand der Kompromiss der Freizeitwohnungspauschale im Tourismusgesetz. Die Pauschale wird von den Gemeinden eingehoben und ist zu 95% an das Land OÖ abzugeben.

Der Aufwand für die Gemeinde bleibt gleich, egal ob der Gemeinderat dies beschließt oder nicht. Die meisten Gemeinden in unserer Umgebung haben einen Zuschlag beschlossen.

Gerade im Raum Schwanenstadt, gibt es durchaus bekannte Personen, die Grundstücke und Häuser kaufen und diese dann verfallen lassen. Es ist im Sinne aller, dass mit Immobilien nicht im großen Stil spekuliert wird. Wer es sich leisten kann ein Objekt leer stehen zu lassen kann sich auch die Bezahlung der Freizeitwohnungspauschale leisten.

Vize-Bgm. Hühmair hält fest, dass dies bereits im Vorstand besprochen wurde und diese Erhöhung richtig ist. Die Gemeinde soll, wie andere Gemeinden auch, den Zuschlag einheben. Es hat keinen Sinn wenn Häuser leer stehen.

GR. Pamminer erkundigt sich, wieviele Liegenschaften es in Desselbrunn betrifft und erhält die Antwort von AL Müller-Kreutzer, dass es sich um ca. 10 Objekte handelt.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, die soeben vollinhaltlich verlesene Verordnung betreffend die Erhöhung der Freizeitwohnungspauschale ab dem Jahr 2022 zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Bgm. Hochleitner lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

12. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- GV. Grafinger merkt an, dass in Fallholz beim Gehweg die Leitpflöcke entlang der Straße laufend umfallen und er bittet, dass diese wieder angebracht werden. In den Leitpflöcken sollen auch die Schneestöcke angebracht sein. Es sind jedoch die Leitpflöcke schon so alt, schlecht, dass die Schneestöcke nicht mehr ordnungsgemäß halten. AL Müller-Kreutzer versichert, dass dies gerichtet wird, nach dem Winter sollen neue Pflöcke gesetzt werden. Leider gibt es Gemeindeglieder welche die Pflöcke bewusst umwerfen.
- GV. Grafinger spricht den Winterdienst vor einigen Tagen an. Der Schnee/Matsch wurde nicht vollständig von der Straße geräumt und ist dann zusammengefroren. Er weiß, dass viel zu tun ist – es wäre jedoch gut wenn der Matsch bei Ankündigung von

Minusgraden von der Straße gebracht wird. Insbesondere zwischen Traunwang und Windern ist ihm das Problem aufgefallen. AL Müller-Kreutzer und Bgm. Hochleitner wissen, dass es an diesem Tag nicht ideal war, dass nicht nochmals geräumt wurde. Man hat jedoch mit Plusgraden gerechnet, ein großes Problem sind auch die Schneeverwehungen. GR. Schobesberger merkt an, dass zwischen Windern und Traunwang der Räumungsdienst mehrmals täglich unterwegs war.

- GR. Schobesberger, GV. Gruber und Vize-Bgm. Kreuzer wünschen allen anwesenden Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.
- Vize-Bgm. Hühmair freut sich, dass alle Tagesordnungspunkte einstimmig beschlossen wurden und die Gemeinderatssitzung so kurz und flott durchgezogen wurde. Zudem freut sich Frau Vize-Bgm. Hühmair auf Tagesklausuren der aktuellen Gemeinderäte im neuen Jahr und wünscht dem gesamten Gemeinderat das gute Gefühl auch ins neue Jahr mitzunehmen.
- Gemeinderat Hochreiter merkt an, dass bei den Sitzungsterminen/Sitzungsplan der falsche Wochentag angegeben wurde. Das Datum stimmt nur die Wochentage sind falsch. Die Uhrzeit stimmt ebenfalls. Es handelt sich bei den Sitzungsterminen des Gemeinderates um Donnerstage und bei den Sitzungsterminen des Gemeindevorstandes um Montage. Eine korrigierte Version wird allen Mitgliedern neu per Mail zugesandt.
- Bgm. Hochleitner kündigt für die Sitzung im Juni einen Fototermin an. Das Weihnachtsessen findet aufgrund der Coronalage leider nicht statt und wird auch auf Sommer verschoben. Als Dankeschön gibt es Weihnachtskekse für alle Mitglieder. Bgm. Hochleitner wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:00** Uhr.

Vorsitzender

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzender _____ Gemeinderat (ÖVP) _____

Gemeinderat (SPÖ) _____ Gemeinderat (FPÖ) _____